

Stefan Samerski*

Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Freien Stadt Danzig

Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Freien Stadt Danzig hat nach dem Ausgang des Ersten Weltkrieges - im europäischen Vergleich - eine eigene, individuelle Prägung erhalten. Hierfür sind neben der staatsrechtlichen Neuordnung, die der Vertrag von Versailles herbeiführte, neue staatliche und kirchliche Rechtssetzungen verantwortlich. Konstitutive Elemente des Staatskirchenrechts sind nach seinem Selbstverständnis Verfassung, innere Organisationsstruktur der Kirchen und Verträge zwischen Staat und Kirche. Diese drei Elemente in ihrer geschichtlichen Entwicklung und Ausprägung sollen dieser Untersuchung zugrunde gelegt werden. Dabei wird zunächst die Entwicklung der Evangelischen Landeskirche in Danzig dargestellt, um dann ausführlicher das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche in den Blick zu nehmen. Abschließend seien dann einige zusammenfassende Bemerkungen gemacht, die Unterschiede und Parallelen als Synthese herausarbeiten sollen.

Die alliierten Siegermächte riefen 1919 als unpraktikable Kompromißlösung divergierender Vorstellungen einen 1914 qkm großen Miniaturstaat ins Leben, der wirtschaftlich, politisch und rechtlich für sich allein kaum lebensfähig war. Die Eigenstaatlichkeit Danzigs hatte selbstverständlich ihre Auswirkungen auf die kirchliche Organisationsform; andererseits blieb die Staatlichkeit Danzigs aufgrund von besonderen Rechten Polens im Post-, Hafen- und Zollbereich sowie bei der Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt ein ständiger Diskussions- und Streitpunkt. Die Errichtung des katholischen Bistums wäre beispielsweise fast an dieser Frage gescheitert.

1. Teil: Verfassung

Blickt man auf die Genese der Danziger Verfassung, so erkennt man deutlich zwei ausschlaggebende Kräfte: 1) eine starke Orientierung an der Weimarer Republik und 2) die Parteienlandschaft als bestimmender Faktor für die Entscheidungsfindung. Im September 1919 wurde ein von der Sozialdemokratie dominierter Verfassungsausschuß ins Leben gerufen, der zunächst auf eine Trennung von Kirche und Staat hinarbeitete. Immerhin konnte es der führende Kopf der Danziger Zentrumsparterie, *Anton Sawatzki*,¹ durchsetzen, daß ein Ausschuß für Kulturfragen eingerichtet wurde, dem die Diskussion über die äußerst wichtigen preußischen Patronatsverpflichtungen des Staates zugewiesen wurde. Da die katholische Kirche Danzigs kaum über eigene Mittel verfügte, war

* Dr. Stefan Samerski, Rom.

¹ Zu Sawatzki vgl. materialreich, aber apologetisch: Steffen, Farnz, Prälat Anton Sawatzki. Skizzen aus seinem Leben und Wirken als Priester und Politiker, Danzig 1934, S. 35. Kritische Würdigung bei: Samerski, Stefan, Art. Sawatzki, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 8, Sp. 1472-1475.

sie auf die staatliche Besoldung der Priester und den Unterhalt der Kirchengebäude durch den Danziger Senat angewiesen. Ein weiterer heikler Punkt war die Debatte über die privaten bzw. konfessionell gebundenen Schulen. Der Verfassungsausschuß beschloß schließlich trotz heftiger Proteste der katholischen Elternschaft die obligatorische Gemeinschaftsschule, verankerte aber das Steuerrecht der Religionsgemeinschaften und den Schutz des Sonntags.

Die Wahl zur Verfassungsgebenden Versammlung am 16. Mai 1920, aus der später der Danziger Volkstag hervorging, begünstigte die bürgerlichen Parteien, so daß schließlich am 11. August ein Verfassungswerk verabschiedet wurde, das am bisherigen Status quo der Kirchen nicht rüttelte. Das bedeutete ein regelrechtes Unikum im zeitgenössischen europäischen Vergleich. Nur folgerichtig übernahm der Danziger Senat am 22. März 1921 die früheren königlich-preußischen Patronate; am 28. Dezember regelte ein Staatsgesetz die Besoldung der Geistlichen beider Konfessionen. Verfassung und Schulgesetz vom 23. August 1922 gewährleisteten den konfessionellen Religionsunterricht und die Beibehaltung von Privatschulen. Resümierend läßt sich festhalten, daß evangelische und katholische Kirche ihren bisherigen Rechtsstatus beibehalten konnten und den umfassenden staatlichen Schutz für die ungehinderte Religionsausübung genossen. Verfassungsrechtlich waren sie damit weitreichender abgesichert als beispielsweise die Kirchen in Deutschland, insbesondere wenn man an die Schulfrage und an die wirtschaftliche Absicherung kirchlicher Institutionen denkt. Daraus ergab sich aber auch ein sehr viel engeres Verhältnis von beiden Institutionen, das sich in der Zeit des Nationalsozialismus verheerend bemerkbar machte.

Die Kirchen waren aber nicht nur rechtlich weitestgehend abgesichert; auch finanziell konnten sie sich rühmen, zu den bestdotierten in Europa zu gehören. Allerdings ist für die katholische Kirche zu konstatieren, daß die Besoldung der Pfarrer und Vikare nur im gegenseitigen Einvernehmen von Staat und Kirche durchgeführt wurde. Ende 1921 erließ der Senat ein Gesetz zur Verbesserung des Dienst Einkommens für katholische Geistliche. Nun besoldete der Staat nur noch da vollkommen, wo neue Pfarrstellen im beiderseitigen Einvernehmen eingerichtet wurden. Ansonsten wurde die Dotierung eines neuen Pfarrers ad hoc nach gegenseitiger Absprache vorgenommen, und zwar meist mit einer gewissen finanziellen Beteiligung der Pfarrei. Daher beabsichtigte man in den folgenden Jahren, diesen rechtlichen Schwebezustand durch einen völkerrechtlich bindenden Vertrag zwischen Staat und katholischer Kirche, durch ein Konkordat, zu beseitigen.

2. Teil: Evangelische Kirche

Betrachtet man die organisatorische Entwicklung der evangelischen Landeskirche in Danzig, so stellt man fest, daß sie in stärkerem Maße als die katholische vom politischen Zusammenbruch des Kaiserreichs betroffen war, da mit dem Ende der Monarchie das landesherrliche Kirchenregiment wegfiel.² Nach der Notverfassung von 1919 wurde für den 19. Juni 1920 eine außerordentliche Generalsynode der evangelischen Landeskirche nach Berlin einberufen. Die aus ihr hervorgegangene verfassungsgebende Kirchenversammlung gab sich am 22. September 1922 eine Verfassung, nach der die Vertretung des Kirchenvolkes - die Generalsynode - entscheidende Bedeutung erhielt. In den ein-

² Entsprechend der Volkszählung vom 1. November 1923 gaben 97,6 % der Danziger Bevölkerung Deutsch als ihre Muttersprache an; 32,7 % der Gesamtbevölkerung waren katholisch.

zelen Kirchenprovinzen wurden Provinzialkirchenräte eingerichtet, die sich aus Vertretern der Konsistorien und der Provinzialsynoden zusammensetzten.

Die evangelischen Christen Danzigs blieben auch nach der Errichtung der Freien Stadt im Verband der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Noch vor der Abtretung Danzigs hatten dies 64 evangelische Kirchengemeinden, der Danziger Magistrat und der Generalsuperintendent *Wilhelm Reinhard* gefordert. Der Oberkirchenrat kam diesen Wünschen entgegen und nahm entsprechende Verhandlungen mit dem Senat der Freien Stadt auf, die 1920/21 dazu führten, daß die Danziger Regierung das evangelische Gemeindegewahlgesetz der Berliner Generalsynode anerkannte und die Verpflichtungen des preußischen Staates übernahm. Eine größere Unabhängigkeit und Selbständigkeit der evangelischen Kirche in Danzig manifestierte sich 1923 in der Gründung des "Landessynodalverbandes Danzig", der allerdings dieselben Funktionen hatte, wie die Provinzial-Synodalverbände anderer Kirchenprovinzen.

Durch die staatliche Neuordnung in Westpreußen gab das 1886 wiedergegründete westpreußische Konsistorium im Mai 1920 etliche evangelische Gemeinden Pommerellens an das Konsistorium in Posen ab, im Jahr darauf Elbing, Marienburg, Marienwerder und Rosenberg an das Konsistorium in Königsberg sowie Schlochau, Flatow und Deutsch-Krone an Stettin. Damit erstreckte sich die Kompetenz des westpreußischen Konsistoriums seit 1921 ausschließlich auf die Gemeinden der Freien Stadt. An der Spitze des Synodalverbandes Danzig stand der Generalsuperintendent, der in den Rang eines Bischofs aufzurücken beabsichtigte: 1925 stellten die Synoden von Ostpreußen, Danzig und der Grenzmark den Antrag, in ihren Gebieten die Amtsbezeichnung Generalsuperintendent in Bischof umzuwandeln. Obwohl Generalsynode und Kirchensenat ablehnten, befaßte sich die Danziger Landessynode noch 1927 mit diesem Thema - nicht zuletzt, weil für die Danziger Katholiken Ende 1925 ein exemptes Bistum eingerichtet wurde. Ein gewisser Ausgleich wurde 1933 erzielt, als im Zuge des Kirchenkampfes der Generalsuperintendent *Paul Kalweit* durch *Johannes Beermann* ersetzt wurde, der aufgrund des Bischofsgesetzes vom September 1933 zum Bischof von Danzig berufen wurde.

Hitlers Machtübernahme brachte für die evangelische Kirche in Deutschland tiefgreifende Veränderungen mit sich. Der Zusammenschluß der 28 evangelischen Landeskirchen zu einer Reichskirche war der Beginn der Gleichschaltung mit dem politischen Regime. Die Kirchenwahlen des evangelischen Kirchenvolkes in Deutschland vom 23. Juli 1933 brachten den Kandidaten der "Deutschen Christen" einen großen Sieg. In Danzig verlief die Gleichschaltung der Kirche in anderen Bahnen. An den reichsweiten Kirchenwahlen vom 23. Juli nahm Danzig nicht teil. Daraufhin erließ der Kirchensenat in Berlin für die Freie Stadt eine Notverordnung, nach der Landeskirchenrat, Kreissynoden, Gemeindegewahlkörperschaften etc. durch das Danziger Konsistorium aufgelöst werden mußten. Am Tag der Kirchenwahlen in Deutschland wurde von Danziger Kanzeln eine Erklärung verlesen, nach der die Danziger Landeskirche nun Teil der Deutschen Evangelischen Kirche sei und ihre Körperschaften auch ohne Kirchenwahl neu bilden müsse. Daraufhin ernannte das Konsistorium mit Zustimmung des nationalsozialistischen Senats der Freien Stadt am 21. August eine neue Landessynode und einen neuen Landeskirchenrat. Ihre Mitglieder waren nicht nur zum Großteil Nationalsozialisten, sondern auch führende Danziger Politiker, darunter der Senatspräsident *Hermann Rauschning*, die Senatoren *Greiser* und *Boeck*.

Am 5. September trat in Berlin die preußische Generalsynode zusammen, an der auch Danziger Deputierte teilnahmen. Zum allgemeinen Erstaunen wurde am folgenden Tag

der Nationalsozialist *Johannes Beermann* zum Bischof von Danzig berufen. Über die kirchliche Opposition in Danzig braucht hier nicht referiert zu werden, da sie für das rein rechtliche Verhältnis von Kirche und Staat keine besondere Rolle spielte. Die fortschreitende Gleichschaltung der Landeskirche durch Terror- und Verdrängungsmaßnahmen war indes nicht mehr aufzuhalten. Den Höhepunkt der staatlichen Bevormundung bildete die Anordnung des Führereides von 1938 für evangelische Geistliche. Dieses Gesetz hatte in der Danziger Kirche zwar nur Gültigkeit, wenn die kirchlichen Organe der Freien Stadt diesem zustimmten, was sie nicht taten, doch mußten zumindest die Danziger Konsistorialräte am 21. September 1938 diesen Eid auf Hitler leisten, da sie vom Staat besoldet wurden.

3. Teil: Katholische Kirche

A. Bistumsgründung

Betrachtet man die historische Entwicklung der Katholischen Kirche in der Freien Stadt unter staatskirchenrechtlichem Aspekt, so erkennt man, daß weit wichtiger als die verfassungsrechtliche Absicherung der katholischen Interessen die Fragen der Jurisdiktion waren: Das Gebiet der Freien Stadt gehörte zu zwei national verschiedenen Bistümern, wobei die Weichsel die Bistumsgrenze bildete. Die ländlichen Gebiete östlich der Weichsel wurden vom ostpreußischen Bistum Ermland verwaltet, während der bevölkerungsreiche Westteil mit der Stadt Danzig zum 1920 polnisch gewordenen Bistum Kulm gehörte. Verhandlungen mit den Bistumsleitungen waren bei Pfarrbesetzungen und Besoldungsfragen häufig an der Tagesordnung. Da der Danziger Senat einerseits eine Verwaltungsvereinfachung wünschte, um nicht mit zwei Kirchenbehörden im Ausland zu verhandeln, andererseits insbesondere die Kontakte zur polnischen Diözese auf große national- wie auch auf innenpolitische Ressentiments stießen, war der Senat an einer eigenen kirchlichen Behörde in Danzig interessiert. Das kam dem Wunsch der breiten Mehrheit der deutschen Katholiken entgegen, nämlich von der polnischen Diözese Kulm unabhängig zu sein. In großangelegten Protestveranstaltungen, die noch vor Inkrafttreten des Versailler Vertrages einsetzten, wiesen die Danziger Katholiken auf die Nachteile hin, die die polnische Verwaltung ihrer Meinung nach für den Danziger Teil mit sich brächten. Die Versammlungen sprachen sich zunächst für einen Anschluß des Kulmer Anteils an das deutsche Bistum Ermland aus und sandten entsprechende Petitionen an den Senat und die päpstliche Kurie in Rom. Einer solchen Lösung des verwaltungstechnischen und nationalpolitischen Problems hätte der für eine Änderung zuständige Hl. Stuhl nicht zustimmen können, da dies seine nationale Neutralitätspflicht verletzt hätte. Der Danziger Dekan Anton Sawatzki, der die politisch verfahrenere Situation in rechte Bahnen lenkte, setzte sich nun für die Errichtung eines eigenen kirchlichen Verwaltungskörpers für das gesamte Gebiet der Freien Stadt ein.

Der Senat griff den Vorschlag *Sawatzkis* bereitwillig auf. Die Durchführung stieß jedoch auf diplomatische Verwicklungen, da Polen, das für die Führung der auswärtigen Angelegenheiten nicht umgangen werden konnte,³ die Danziger Noten an den Hl. Stuhl nicht weitergab. Verhandlungen zwischen dem Danziger Senat und der Römischen Kurie fanden somit nicht statt. Durch die Vermittlung des Berliner Auswärtigen Amtes war

³ Artikel 1 des ersten Kapitels der Danzig-Polnischen Konvention vom 9. November 1920 - mit der Verfassung ein Konstitutivum der Freien Stadt - schrieb diesen Einriff in die Souveränitätsrechte gegen den Willen der damaligen Danziger Delegation fest.

der Hl. Stuhl schließlich 1922 in der Lage, eine adäquate und den Wünschen der Danziger Katholiken gerechtfertigte Lösung des Problems zu finden: Er löste das Gebiet der Freien Stadt aus der Jurisdiktion der Bischöfe von Ermland und Kulm heraus, indem er es zur Apostolischen Administratur ad nutum Sanctae Sedis erhob und damit sich selbst unmittelbar unterstellte. Diese provisorische bistumsähnliche Gebietskörperschaft wird in der Regel als Vorstufe zur Diözese eingerichtet, wenn besonders schwierige, durch politische Entwicklungen bedingte Verhältnisse dies erfordern. Als Oberhirte wurde der national heterogene, frühere Bischof von Riga, *Eduard Graf O'Rourke*, ernannt, der fließend Deutsch als auch Polnisch sprach.⁴ Der Danziger Senat nahm die Entscheidung des Hl. Stuhls mit großer Genugtuung entgegen - sah er doch in ihr eine völkerrechtliche Anerkennung der staatlichen Selbständigkeit.

Obwohl das Verhältnis von Administratur und Senat im Ganzen freundschaftlich und ohne größere erkennbare Konflikte ablief, wurde die Fragilität des kirchlichen Provisoriums Katholiken und Senat überdeutlich bewußt, als das Konkordat⁵ mit Polen vom 10. Februar 1925 seine Schatten auf Danzig warf: Artikel 3 legte fest, daß sich die Befugnisse des Apostolischen Nuntius in Warschau auch auf das Gebiet der Freien Stadt erstrecken sollten. Das Bekanntwerden dieses Passus beunruhigte sofort die national sensibilisierten deutschen Katholiken Danzigs. Protestversammlungen, Petitionen und die Mobilisierung des Auswärtigen Amtes in Berlin zur Interessensvertretung in Rom waren die Folgen. Man befürchtete von der Tätigkeit des Warschauer Nuntius insbesondere die Abberufung *O'Rourkes* und die Ernennung eines polnischen Kandidaten, ebenso auch die Besetzung freigewordener Pfarrstellen mit Polen.

Endgültige Verhältnisse zur Beruhigung und Sicherheit der Danziger Katholiken schuf die Erhebung der Apostolischen Administratur zum exemten Bistum, die der Senat seit dem Frühjahr 1925 besonders forcierte. Vor allem wollte die Staatsregierung am Errichtungsprozeß beteiligt sein, um ihr Mitwirkungsrecht bei der Auswahl des Oberhirten zur Geltung zu bringen. Der Hl. Stuhl nahm jedoch von offiziellen Verhandlungen mit Danzig aus Rücksicht auf Polen Abstand. Am 30. Dezember 1925 wurde dann durch eine Bulle⁶ das Bistum Danzig errichtet, das wiederum dem Hl. Stuhl direkt unterstellt wurde. Die Exemtion unterband jeden Rekurs an eine Metropolitankirche und die Zugehörigkeit zu einer Bischofskonferenz, sei es zur deutschen oder zur polnischen.

Die Ausführung der Bulle wurde Bischof *O'Rourke* übertragen, so daß jeder Kontakt mit polnischen Kirchenmännern unterbunden wurde. Zum anderen sprach die Errichtungsbulle nicht von der "Freien Stadt Danzig", sondern von "Status liber"; damit erkannte der Hl. Stuhl das Miniaturgebilde an der Weichselmündung offiziell und *expressis verbis* als unabhängigen Staat an. Fast schon euphorisch vermerkte daher der Danziger Senatspräsident *Heinrich Sahn* in seinem Tagebuch: Die Bistumserrichtung sei ein "nicht zu unterschätzendes Zeichen für die Anerkennung Danzigs staatlicher Selbständigkeit"⁷ gewesen.

⁴ Vgl. zur Person zuletzt umfassend: Samerski, Stefan, Art. O'Rourke, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 8, Sp. 839-843.

⁵ Acta Apostolicae Sedis, Bd. 17, Rom 1925, S. 273-287.

⁶ Text: Acta Apostolicae Sedis, Bd. 18, Rom 1926, S. 38 f.

⁷ Sahn, Heinrich, Erinnerungen aus meinen Danziger Jahren 1919-1930 (=Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ost-Mitteleuropas 34), Marburg/L. 1958, S. 121.

B. Konkordatsverhandlungen

Der Staat hatte zwar durch einen internen Verwaltungsakt die früheren preußischen Verpflichtungen und Rechte - vorwiegend finanzieller Natur - übernommen; zahlreiche konkrete Regelungen, wie Pfarreranstellungen, basierten jedoch auf ad-hoc-Absprachen und dem stets guten, ja sogar freundschaftlichen Verhältnis von katholischer Kirche und Senat in Danzig. Würde beispielsweise ein kirchenfeindlicher Senat in Danzig die Regierungsgeschäfte übernehmen, könnte die Kirche systematisch finanziell ausgetrocknet werden.

Auf der anderen Seite war der Kirchenhaushalt für den Danziger Miniaturstaat gemessen am Gesamtetat unproportional hoch. Eine Regelung, möglichst auf konkordatärer Ebene, weil sie beide Seiten völkerrechtlich verpflichtete, schien daher der Kirche wie dem Staat dringend erforderlich. Daher baten bereits Ende 1921 Danziger Priester den Hl. Stuhl, "Verhandlungen wegen des Abschlusses eines Konkordates"⁸ einzuleiten. Dem entsprach der Hl. Stuhl, als er *O'Rourke* 1922 als Administrator nach Danzig sandte und ihm den Auftrag mit auf den Weg gab, dort ein Abkommen auszuhandeln. Dabei legte der Kardinalstaatssekretär *Pietro Gasparri*, mit dessen Behörde solche Verhandlungen zu führen waren, eine folgenschwere Bedingung fest: es dürfe nicht zu "diplomatischen Irritationen"⁹ kommen. So sehr auch immer der Senat an einem Abkommen in Form eines Konkordates interessiert war, so sehr mußte er doch gleichzeitig anerkennen, daß laut Danzig-Polnischer Konvention von 1920 (Art. 6) alle internationalen Verträge oder Abkommen, an denen die Freie Stadt interessiert war, von der polnischen Regierung nicht ohne vorherige Beratung mit Danzig abgeschlossen werden konnten. Daher kursierten bereits früh die Bezeichnungen "modus vivendi" oder "Gesetzesentwurf", um den rein innenpolitischen Charakter eines solchen Übereinkommens zu betonen. Dies hätte eine direkte Vereinbarung zwischen Bischof und Senat mit Genehmigung des Hl. Stuhls bedeutet und damit für beide Seiten zeitlich bindende, öffentlich-rechtliche Wirkung erzielt.

Schon im Oktober 1922 konnte ein erster staatlicher 8-Punkte-Katalog diskutiert werden, der die Ernennung des Oberhirten, der Konsultoren und die Errichtung neuer Pfarrstellen an die Zustimmung des Staates band. Ebenso nahm der Senat das Präsentationsrecht bei freigewordenen Pfarrstellen dann für sich in Anspruch, wenn das Gehalt des Pfarrherrn zu über 50% aus der Staatskasse kam. Diese Patronats- und Dotationsregelungen widersprachen dem Gesetzbuch der katholischen Kirche von 1917¹⁰, da die Kirche einen Abbau der alten Patronatsrechte wünschte und daher die Ortsüberhirten anwies, bei den Patronen auf einen Verzicht ihrer Rechte oder zumindest des Präsentationsrechts hinzuwirken. Weil aber das Präsentationsrecht für den Danziger Senat von keiner anderen als von nationalpolitischer Bedeutung war, hielt die staatliche Seite an seiner modifizierten Festschreibung mit großer Hartnäckigkeit fest.

⁸ Steffen, Franz, Prälat Anton Sawatzki. Skizzen aus seinem Leben und Wirken als Priester und Politiker, Danzig 1934, S. 35.

⁹ Samerski, Stefan, Die Katholische Kirche in der Freien Stadt Danzig 1920-1933 (=Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte 17), Bonn, Weimar, Wien 1991, S. 172.

¹⁰ Gemeint ist der *Corpus Iuris Canonici*, Rom 1917, bes. *Canones* 1451f.

Die 8 Punkte waren für die kirchliche Seite vollständig wertlos; elementare kirchliche Fragen, wie Ordens- und Schulfragen, blieben unberührt. Nach gegenseitigen Konsultationen, die größtenteils durch *Sawatzki* vermittelt wurden, hielt man ein neues Papier von 16 Paragraphen für in Rom präsentabel. Wahrscheinlich auf Druck des Senats sandte *O'Rourke* im Januar 1923 den Entwurf an das päpstliche Staatssekretariat, ohne Zweifel an seiner persönlichen Kritik am Papier aufkommen zu lassen. Ihm waren nationale Garantien für die Pfarrer- und Bischofseinsetzung sowie die Festschreibung der alten preußischen Gesetzgebung zu weitgehend.

Kardinal *Gasparri* empfahl die Hilfe des Nuntius in Deutschland, *Eugenio Pacelli*. Der daraufhin vom *O'Rourke* erarbeitete Gegenvorschlag vom 7. Mai 1923 kam in vielen Punkten den staatlichen Wünschen entgegen, beispielsweise durch die Gewährung der sogenannten politischen Klausel bei der Bischofsernennung¹¹ sowie bei der Domherr- und Pfarrerberufung. Auch die alten Patronatsrechte ließ er gelten; die Schulfrage wollte er dagegen in Einklang mit dem kanonischen Recht der Katholischen Kirche bringen.

Die Verhandlungen gerieten dann ins Stocken, da Polen prinzipiell gegen die Konkordatsverhandlungen Einspruch erhob und *Gasparri* im Juli 1923 kategorisch alle staatlichen Patronatsrechte ablehnte. Die finanziellen Lasten, die der Staat gerade für die kleineren finanzschwachen Pfarreien trug, schien Rom nicht zu berücksichtigen. Im November forcierte der Senat das Vertragsprojekt und zeigte nun größeres Entgegenkommen bei der Bischofsernennung; hinsichtlich der Schulfrage schrieb man die bisherige gesetzliche Grundlage fest und richtete die Pfarrbesetzung nach folgendem Finanzierungsprinzip ein: Wer den neuen Pfarrer mehrheitlich besodet, bestimmt den Kandidaten.

Weitere Besprechungen folgten Anfang 1924. Der Senat drängte auf eine römische Bestätigung, so daß *O'Rourke* das Papier im April nach Rom sandte. Dort war man inhaltlich weitestgehend einverstanden, zeigte sich aber über diese erneute diplomatische Aktion verstimmt, die nur die Beziehungen zwischen Polen und dem Hl. Stuhl belasten konnten. Der deutsche Vatikanbotschafter meldete sogar, daß Polen plane, den Sondierungen einen eigenen Berater beizugeben.

In Danzig schien man die diplomatischen Einwände gegen einen Abschluß nicht besonders ernst zu nehmen; man verhandelte bis 1925 weiter, wenn auch sehr schleppend. Dann ruhten die Gespräche bis 1927. Die Situation für neue Verhandlungen war im Herbst 1927 denkbar günstig, da Anfang nächsten Jahres *O'Rourke* seine turnusgemäße Ad-limina-Reise nach Rom antreten mußte. Als dann noch Ende August eine Meldung in der "Kölnischen Volkszeitung" erschien, *O'Rourke* würde aus Danzig abberufen, drängte der Senat förmlich auf einen baldigen Abschluß. Im November wurde hastig ein Protokoll zusammengestellt, das samt Anlage durch die Unterschrift des Bischofs und des Senatspräsidenten sofortige Gültigkeit erlangen sollte. Da aber so gut wie alle Paragraphen faktisch einer päpstlichen Bestätigung bedurften, um Rechtswirksamkeit von seiten der Kirche zu erlangen, ruhte die alleinige Verantwortung für das Vertragspaket auf *O'Rourke*.

Am 4. Januar 1928 wurde die "Feststellung", wie sich das Vertragswerk nannte, vom Danziger Senatspräsidenten *Sahm* und Bischof *O'Rourke* unterzeichnet. Der Text kam zwar römischen Vorstellungen näher, weichte aber in den entscheidenden Punkten frühere, klare Aussagen durch Nachsätze auf. Bei der Bischofsernennung sei

¹¹ Unter der sog. politischen Klausel versteht man die Anfrage des Hl. Stuhls bei der Staatsregierung, ob gegen den Kandidaten Bedenken politischer Art vorliegen.

der Hl. Stuhl verpflichtet, den politischen Bedenken der Staatsregierung Rechnung zu tragen. Es schloß sich die Eidesleistung des Bischofs nach lettischem Muster an. Bei der Anstellung der Geistlichen ließ man die strittigen Passagen schlicht aus und formulierte die Patronatsbestimmungen neu. Wirkliche Kompromißbereitschaft ließ sich nicht erkennen.

Wie zu erwarten war, stieß O'Rourke in Rom auf großes Desinteresse. Rücksichten auf den Vertrag von Versailles verhinderten eine Einigung. Faktisch bedeutete dies das Ende des Vertrages; zwar wurde auch später noch weiter verhandelt, doch kam man nie zu einer Einigung, selbst in der Zeit des Nationalsozialismus nicht. Trotz des großen staatlichen Drucks und des Interesses des Bischofs konnte keine dauerhafte Abmachung erzielt werden. Der Senat brachte die "Feststellung" nie in den Volkstag zur Ratifizierung ein, so daß sie gesetzliche Gültigkeit erhalten hätte. Von staatlicher Seite kam dem Papier also nur die Qualität eines Privatabkommens im Sinne einer internen Verwaltungsregelung zu. Tatsächlich aber hielt sich die Danziger Regierung an Buchstaben und Geist der "Feststellung" - aber nur solange, wie sie in der Mehrheit bürgerlich strukturiert war. Nach der Regierungsübernahme durch die Nationalsozialisten 1933 änderte sich diese Praxis grundlegend.

Auf kirchlicher Seite sah die juristische Bilanz noch düsterer aus: Die "Feststellung" hatte hier nur den Charakter eines Bischofsvertrages. Tatsächlich waren die wesentlichen Vertragspunkte, insbesondere die Bischofsernennung, der Kompetenz des Hl. Stuhls unterworfen. Wenn der Bischof hier unterschrieb, verpflichtete er die katholische Kirche rechtlich in keiner Weise.

C. Nationalsozialismus

Mit dem Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft in Danzig am 20. Juni 1933 wandelte sich die Lage für die katholische Kirche in Danzig sehr rasch. Zwei Momente spielten dabei eine besondere Rolle. Der Danziger Gauleiter *Albert Forster* beabsichtigte die weltanschaulich orientierte Umgestaltung der Freien Stadt im Sinne seiner Partei und betrieb daher die Schwächung der katholischen Kirche auf verschiedensten Gebieten. Hinzu kam, daß Danzig über eine polnische Minderheit verfügte, die durchgängig katholisch war. Dieses nationalpolitische, ideologische Moment wirkte sich für die Danziger Katholiken insgesamt einschneidend aus. Obwohl die vom Völkerbund garantierte Verfassung allen Bürgern vollständige Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährte (Art. 96), ungestörte Religionsausübung und die Freiheit der religiösen Vereine sicherstellte (Art. 85) und den Religionsunterricht zum ordentlichen Unterrichtsfach erklärte (Art. 106), waren es genau diese Punkte, die im öffentlichen Leben der katholischen Kirche Hindernissen, Gewaltmaßnahmen und Verboten ausgesetzt waren. Ähnlich wie in Deutschland ging man mit Terror und restriktiven Maßnahmen vor allem gegen das katholische Vereins- und Verbandswesen sowie gegen die Zentrumsparterie Danzigs vor. Die rechtlichen Grundlagen für diese Gewaltmaßnahmen waren Polizeiverordnungen, so daß die Verfassungstreue des Senats nach außen unangetastet schien.

Seit der Neuwahl des Danziger Volkstags im Frühjahr 1935 intensivierte sich der Terror und die Gewaltmaßnahmen gegen die Kirche. Der Senat nahm sogar Verfassungsklagen vor dem Völkerbund in Kauf; entsprechende Einsprüche und Anordnungen aus Genf wurden ignoriert. Noch weniger als die verfassungsrechtliche Grundlage bot die "Feststellung" von 1928 der katholischen Kirche in Danzig Schutz vor nationalsozialistischen Übergriffen. Einzig bei Besoldungs- und Patronatsfragen läßt sich keine grobe Abweichung vom Vertragstext erkennen.

Die letzte Nagelprobe für das Verhältnis von katholischer Kirche und nationalsozialistischem Senat in Danzig stellte die Resignierung *O'Rourke* und die Neubesetzung des Bischofsstuhles durch den Hl. Stuhl dar. *O'Rourke*, von Natur aus polenfreundlich und vom Hl. Stuhl zur nationalen Neutralität verpflichtet, arbeitete im April 1937 Pläne zur Errichtung von vier Personalpfarreien für die polnische Minderheit in Danzig aus. Erwartungsgemäß lehnte der Senatspräsident *Arthur Greiser* im Juni solche Pläne ab. Bischof *O'Rourke* reichte daraufhin in Rom seinen Rücktritt ein. Die nun einsetzende Neubesetzung des Danziger Bischofsstuhles wurde zu einem Politikum von großer diplomatischer Reichweite.

Anfang Februar 1938 teilte der Nuntius in Warschau dem polnischen Professor am Pelpliner Priesterseminar, *Franz Sawicki*, mit, daß der Papst ihn zum Bischof von Danzig ernannt habe. Dieser Akt übergang die Danziger Regierung, die nicht wegen politischer Bedenken des Kandidaten befragt wurde, wie dies die "Feststellung" von 1928 vorsah. Durch die Ernennung eines nominell polnischen Staatsbürgers alarmiert, verweigerten die Danziger Nationalsozialisten *Sawicki* ihre Anerkennung und drohten sogar, ihn zu verhaften, falls er die Staatsgrenze übertrete. Daraufhin gab *Sawicki* die Ernennungsurkunde zurück. Der Hl. Stuhl ernannte schließlich am 13. Juni 1938 den Danziger Vikar *Carl Maria Splett*. Diesen Schritt stimmte der Hl. Stuhl fast übereifrig sowohl mit dem Danziger Senat als auch mit der Regierung und dem Episkopat Polens ab. *Splett* konnte daher der Danziger Diözesanverwaltung in ihrer schwersten Zeit bis 1946 vorstehen. Das Verhältnis zur nationalsozialistischen Regierung in Danzig gestaltete sich dank *Splett*s taktischem Einlenken in vielen Angelegenheiten relativ ruhig. Auf den Vorschlag der Gauleitung wurde *Splett* sogar Ende 1939 die Verwaltung des von deutschen Truppen besetzten polnischen Nachbarbistums Kulm übertragen. Nach der Eingliederung der Freien Stadt Danzig in das Deutsche Reich am 1. September 1939 sahen die Nationalsozialisten auch die "Feststellung" von 1928 als "eo ipso erloschen"¹² an. *Splett* fand sich schnell in diese neue Situation und stellte in Rom die Anfrage, nun an den Sitzungen der Fuldaer Bischofskonferenz teilnehmen zu können, was dort nicht gestattet wurde. Rom vermied alles, was einer Anerkennung der neuen Situation gleichkam.

4. Teil: Zusammenfassung

Die Abtrennung Danzigs vom Deutschen Reich und der Zusammenbruch des verfassungsrechtlichen politischen Systems nach dem Ende des Ersten Weltkriegs bedeutete für beide Kirchen eine tiefe Zäsur in ihrer Geschichte. Sie traf die evangelische Kirche zunächst weit härter, da das landesherrliche Kirchenregiment ersatzlos ausfiel. Hier mußten neue verfassungsrechtliche und organisatorische Strukturen geschaffen werden, die dann zwar eine größere Selbständigkeit gegenüber der altpreußischen Union brachten, aber andererseits auch eine Orientierung der Danziger Christen am reichsdeutschen Vorbild erkennen ließen, die die Verbundenheit und Zugehörigkeit zum Mutterland deutlich machte. Die katholische Kirche in Danzig erreichte durch ihre internationale Organisation einen höheren Selbständigkeitsgrad, der sich in Form von Bistumserrichtung und Konkordatsverhandlungen manifestierte. Trotz weitgehender rechtlicher Absicherung kirchlicher Interessen waren diese Kirche und ihre Verbände dem totalitären Weltanschauungsstaat nicht gewachsen. Die Gleichschaltung nach 1933 traf die evangelische Kirche auch aus internen verfassungsrechtlichen Gründen weit stärker als

¹² Das geht aus einem Vermerk des Reichskirchenministeriums vom 7. Oktober 1939 hervor.

die katholische. Beide Kirchen haben aber bis zur nationalsozialistischen Machtübernahme durch ihre besondere rechtliche Privilegierung eine Sonderstellung im europäischen Rechtsvergleich eingenommen.

Literatur:

Clauss, Manfred, Der Danziger Bischof Eduard Graf O'Rourke, in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 1983, S. 113-146. - *Gülzow, Gerhard*, Kirchenkampf in Danzig 1934-1945. Persönliche Erinnerungen, Leer 1968. - *Neumeyer, Heinz*, Kirchengeschichte von Danzig und Westpreußen in evangelischer Sicht, Bd. II: Die evangelische Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Leer 1977, S. 118-172. - *Reifferscheid, Gerhard*, Der Bischof von Danzig, Eduard Graf O'Rourke, im Kampf gegen den Nationalsozialismus, in: Gabriel Adriányi/Joseph Gottschalk (Hrsg.): Festschrift Bernhard Stasiewski, Köln 1975, S. 186-202. - *Samerski, Stefan*, Die Katholische Kirche in der Freien Stadt Danzig 1920-1933. Katholizismus zwischen Libertas und Irredenta (=Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte 17), Bonn/Weimar/Wien 1991. - *Samerski, Stefan*, Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche in der Freien Stadt Danzig (1920-1939), in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 1996, S. 138-165. - *Sodeikat, Ernst*, Die Verfolgung und der Widerstand der Katholischen Kirche in der Freien Stadt Danzig von 1933 bis 1945, Hildesheim 1967. - *Stachnik, Richard*, Die Katholische Kirche in Danzig. Entwicklung und Geschichte, Münster 1959, S. 130-146. - *Steffen, Franz*, Die Diözese Danzig, ihr erster Bischof Eduard Graf O'Rourke und ihre Kathedralkirche zu Oliva, Danzig 1926.